

BStU
000344

Es handelt sich dabei um Erscheinungen, daß Beschuldigte durch direkte Feindinstruierung, durch publizistisch verbreitete Orientierungen oder in Auswertung von Haft- und Vernehmungserfahrungen zielgerichtet auf ihr Verhalten während des Ermittlungsverfahrens eingestellt sind. Durch eine kluge Arbeit mit den rechtlichen Bestimmungen ist anzustreben, daß jegliche Möglichkeiten für Beschuldigte ausgeräumt werden, Anlässe für die Durchsetzung solchen Verhaltens aus der Beschuldigtenvernehmung zu gewinnen. Sie stehen dann einer überlegenen Rechtsposition des Untersuchungsführers gegenüber. Es werden ihnen die Möglichkeiten einer Begründung ihres Verhaltens durch die Beschuldigtenvernehmung entzogen und damit wird das Ziel dieses Vorgehens, die unbedingte Konfrontation mit dem Untersuchungsorgan als Stütze der gesamten Verhaltensdisposition, wirkungslos.¹

Potenzen können auch hinsichtlich der Begegnung von kriminellen Verhaltensweisen erschlossen werden, die in der Beschuldigtenvernehmung eine ausgeprägte Verantwortungslosigkeit Beschuldigter gegenüber ihren Aussagen bewirken und zur Folge haben, daß Beschuldigte im Prinzip alles aussagen, was ihnen wegen eines auch geringfügigsten Vorteils oder der Abwendung eines tatsächlichen oder vermuteten Nachteils geboten erscheint.

1 Das Vermeiden der Konfrontation Beschuldigter - Untersuchungsorgan haben bei Untergrunddelikten auch Liebewirth/Meyer/Grimmer als wesentliche vernehmungstaktische Bedingung festgestellt. Vgl. Möglichkeiten und Voraussetzungen der konsequenten und differenzierten Anwendung und offensiven Durchsetzung des sozialistischen Strafrechts sowie spezifische Aufgaben der Linie Untersuchung im Prozeß der Vorbeugung und Bekämpfung von Versuchen des Gegners zur Inspi-rierung und Organisierung politischer Untergrund-tätigkeit in der DDR VVS 001-257/78 S. 346, 350